

**Bundesministerium**

Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: [team.pr@bmrvdj.gv.at](mailto:team.pr@bmrvdj.gv.at)

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1920/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Effizienzsteigerung bei Entschuldungsverfahren“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Mit der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren wird gescheiterten ehemaligen Unternehmen eine zweite Chance geboten. In Zukunft gibt es Erleichterungen bei der Entschuldung, einen präventiven Restrukturierungsrahmen in Form von Vorinsolvenzverfahren und ein Frühwarnsystem für Unternehmen. Die Richtlinie soll so wesentlich zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen.

Der österreichische Vorsitz hat die bereits unter den vorangegangenen Ratspräsidentschaften geführten Diskussionen intensiv fortgesetzt und eine Einigung unter den Mitgliedstaaten erzielt, auf deren Grundlage die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bereits aufgenommen wurden und zügig fortgeführt werden.

Zu 1:

Der estnische Vorsitz übermittelte Ende Dezember 2017 eine überarbeitete Version des gesamten Kommissionsvorschlages. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Verhandlungen durch den österreichischen Vorsitz lag lediglich eine teilweise Allgemeine Ausrichtung des Rates zu den Titel III (Entschuldung), IV (Maßnahmen zur Effizienzsteigerung) und V (Datenerhebung) vor.

Die Europäische Kommission legte am 22. November 2016 den Vorschlag für die Richtlinie vor. Somit dauerten die Verhandlungen bei Übernahme des Vorsitzes bereits mehr als

1 ½ Jahre.

Der österreichische Vorsitz erzielte am 11. Oktober 2018 eine „Allgemeine Ausrichtung“ zum Richtlinienvorschlag.

Bisher fanden drei politische Trilogie statt, nämlich am 23. Oktober, 12. und 27. November 2018.

Der Rechtsausschuss stimmte am 2. Juli 2018 über den von Berichterstatterin Angelika Niebler (EVP) erarbeiteten Bericht ab; die Plenarsitzung bestätigte diesen im September 2018. Es liegt daher ein Verhandlungsmandat vor.

Zu 2:

Es fanden einige RAG-Sitzungen statt und der Kompromisstext wurde überarbeitet. Im Juni 2018 kam es zu einer partiellen Allgemeinen Ausrichtung zu den Titeln III (Entschuldung), IV (Maßnahmen zur Effizienzsteigerung) und V (Datenerhebung).

Zu 3:

Bisherige RAG-Termine fanden unter österreichischem Vorsitz am 4., 5. und 20. Juli sowie am 4., 5. und 14. September 2018 statt.

Weiters wurden Attaché-Sitzungen am 21. September, 30. Oktober, 16. November sowie am 26. November 2018 und eine AStV II Sitzung zur Vorbereitung einer allgemeinen Ausrichtung am 26. September 2018 abgehalten.

Informelle politische Trilogesitzungen fanden unter österreichischem Vorsitz am 23. Oktober, 12. November sowie am 27. November 2018 statt. Die Abhaltung technischer Sitzungen erfolgte am 23. Oktober, am 5. November sowie am 19. November 2018.

Zu 4:

Es fand ein erstes informelles Treffen zwischen dem Vorsitzenden der Ratsarbeitsgruppe und der Berichterstatterin Angelika Niebler (EVP) am 10. Oktober 2018 in Brüssel statt. Betreffend Treffen im Rahmen der Trilogverhandlungen wird auf die vorangehenden Punkte verwiesen. Darüber hinaus erfolgten bislang keine weiteren Treffen.

Zu 5:

Am 11. Oktober 2018 wurde im Rahmen des JI-Rates in Luxemburg eine „Allgemeine Ausrichtung“ zu diesem Richtlinienvorschlag erzielt.

Zu 6:

Ich stehe in ständigem Austausch mit meinen Amtskolleginnen und Amtskollegen mit dem Ziel, das Dossiers unter dem österreichischen Vorsitz so weit wie möglich voranzubringen und, sofern möglich, abzuschließen.

Zu 7:

Der Rat achtete insbesondere auf einen angemessenen Interessenausgleich von Gläubigern und Schuldern und strebte flexible Regelungen an. So soll beim präventiven Restrukturierungsrahmen der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Bestellung des Verwalters deutlich ausgeweitet werden; beim klassenübergreifenden Cram-down ein Ausnahmetatbestand zur Regel des absoluten Vorranges vorgesehen und den Mitgliedstaaten als Alternative auch die Regel des relativen Vorrangs ermöglicht werden. Der Anfechtungsschutz von bestimmten Finanzierungen und Transaktionen soll einer verstärkten Kontrolle unterliegen. Bei der Entschuldung von Unternehmen soll es Ausnahmen geben, deren Zweck es ist, Missbrauch des Entschuldungsverfahrens zu vermeiden und die Interessen der Gläubiger hinreichend zu wahren.

Zu 8:

Das Europäische Parlament schlägt beim Restrukturierungsrahmen die Einräumung von Informations-, Anhörungs- sowie Mitwirkungsrechten an die Arbeitnehmervertreter vor, eine zwingende Bestellung des Restrukturierungsverwalters in drei taxativ aufgezählten Fällen sowie eine Begrenzung der Dauer der Durchsetzungssperre mit höchstens zehn Monaten. Eine Entschuldung soll Unternehmen nur offenstehen, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten in der Krise erfüllt und nicht gegen Arbeits- oder Wettbewerbsrecht verstoßen haben. Überdies soll die Entschuldungsfrist grundsätzlich fünf Jahre betragen und Ausnahmen davon zwingend vorgesehen werden.

Zu 9:

Ähnliche Positionen finden sich bezüglich der Möglichkeit der Einbindung der Gerichte im Zuge eines Restrukturierungsverfahrens, zur Einschränkung des vorgesehenen Schutzes von bestimmten Finanzierungen und Transaktionen und Einführung von ex-ante Kontrollmöglichkeiten sowie zum Grundsatz, dass die Entschuldung grundsätzlich nur redlichen Unternehmen zur Verfügung stehen soll.

Noch offene Positionen betreffen den Harmonisierungsgrad der zwingenden Bestellung des Restrukturierungsverwalters, die maximale Dauer der Durchsetzungssperre, die Möglichkeiten der Aufhebung der Durchsetzungssperre sowie die erforderlichen Mehrheiten für die Annahme des Restrukturierungsplanes.

Zu 10:

Diesbezüglich wird auf die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß dem EU-Informationsgesetz verwiesen.

Zu 11:

Der österreichische Vorsitz strebt an, die Trilogverhandlungen so weit wie möglich

voranzutreiben und, sofern möglich, abzuschließen.

Zu 12:

Österreich unterstützt den Richtlinienvorschlag.

Wien, 12. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

